

Sitzung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2021

Anwesend: FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;
SERVATY Charles, NOEL Stéphan, LIMBURG-COLLAS Martha, Schöffen;
HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, HECK José, HEINEN-SCHOMMER
Inge, PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS
Elisabeth, KERSTGES Michelle, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN
Ursula, RITTER-ARGEMBEAUX Marliese, Ratsmitglieder;
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.
Fehlte entschuldigt: SARLETTE Nadia, Schöffin;
VELZ Jean-Luc, Ratsmitglied.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 29.11.2021
 2. Jahresbericht 2020-2021 des Gemeindekollegiums über die Verwaltung und die Lage der Gemeindeangelegenheiten.
 3. Genehmigung des Gemeindehaushaltes 2022.
 4. Genehmigung der kommunalen Dotation 2022 an die Polizeizone Eifel
 5. Genehmigung der kommunalen Dotation 2022 an die Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6.
 6. Genehmigung des Funktionszuschusses 2022 an den „Dachverband für Tourismus der Gemeinde“ VoG.
 7. Genehmigung eines Sonderzuschusses zugunsten des Sozialunternehmens „dabei“ VoG für das Jahr 2022.
 8. Finanzielle Beteiligung der Gemeinde BÜTGENBACH an der Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle der Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6 (deutschsprachige Disponenten) für das Jahr 2020.
 9. Öffentlicher Bewerberaufruf der Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach, Burg-Reuland, Sankt Vith, Eupen, Kelmis, Raeren und Lontzen zwecks Erneuerung des Stromnetzbetreibers. Invorschlagbringung von ORES Assets
 10. Ankauf von Straßennamens- und Ortsteilnamensschildern für die Gemeindewege. Festlegung der Bedingungen des Lieferauftrags und Wahl des Vergabeverfahrens.
 11. Genehmigung des Forstkulturplans 2022
 12. Genehmigung der Bedingungen zum Verkauf der Wassertürme in Elsenborn und Bütgenbach
 13. Prinzipieller Beschluss über den Verkauf eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum in Bütgenbach, Zum Walkerstal an den Anlieger ARGEMBEAUX Mario.
 14. Genehmigung zum Ankauf von 24 iPads mit Schutzhüllen für die Grundschule Nidrum.
 15. Verlängerung einer Dienstbefreiung zugunsten des Personals für die Impfung gegen das Coronavirus COVID-19.
-

1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 29.11.2021

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 29.11.2021 wird mit 14 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER, Frau REUTER-GEHLEN, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 0 Nein-Stimmen und einer Enthaltung (Frau KERSTGES) angenommen.

2° Jahresbericht 2020-2021 des Gemeindekollegiums über die Verwaltung und die Lage der Gemeindeangelegenheiten

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 28 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach dem Entwurf des Haushaltsplans ein Bericht beigefügt wird, welcher eine Übersicht über die allgemeine- und die Finanzpolitik sowie die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde beinhaltet;

In Anbetracht, dass der Jahresbericht 2020-2021 den Zeitraum vom 01.12.2020 bis zum 30.11.2021 umfasst (mit Ausnahme der statistischen Angaben, die das Kalenderjahr 2020 betreffen):

NIMMT der Rat den vorliegenden Jahresbericht 2020-2021 des Gemeindegremiums zur Kenntnis.

3° Genehmigung des Gemeindehaushaltes 2022

Der Gemeinderat,

Aufgrund der vorliegenden Vorschläge eines ordentlichen und eines außerordentlichen Haushaltsplans für das Jahr 2022;

Aufgrund des Berichtes der in Artikel 12 der Allgemeinen Ordnung der Gemeindebuchführung festgelegten Kommission;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, §2, Punkt 3 des Gemeindedekretes abgegebenen Gutachtens zur Frage der Gesetzmäßigkeit des vorliegenden Haushaltsvorschlages;

Aufgrund des laut Artikel 110 des Gemeindedekretes erteilten Gutachtens des Direktionsausschusses;

Aufgrund von Artikel 169 des Gemeindedekretes bezüglich der Verabschiedung des Gemeindehaushaltes;

Nachdem diese Vorschläge ausgiebig diskutiert wurden:

BESCHLIESST mit 11 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 0 Nein-Stimmen und vier Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX und Frau HEINEN-SCHOMMER):

- der wie nachfolgend schließende Gemeindehaushalt des Jahres 2021 wird genehmigt:

a. ORDENTLICHER DIENST

EINNAHMEN	9.897.456,88 €
AUSGABEN	9.700.735,00 €
Überschuss	196.721,88 €

b. AUSSERORDENTLICHER DIENST

EINNAHMEN	2.638.304,82 €
AUSGABEN	2.638.304,82 €

Gegenwärtiger Beschluss ist der Billigung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterworfen.

4° Genehmigung der kommunalen Dotation 2022 an die Polizeizone Eifel

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 07.12.1998 bezüglich der auf zwei Ebenen integrierten Polizei;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Bütgenbach der Polizeizone Eifel angehört;

In Anbetracht, dass die Zone durch die Gemeinden, welche ihr angehören, mittels einer jährlichen Dotation finanziert wird;

In Anbetracht, dass der Anteil der Gemeinde Bütgenbach laut Haushaltsplan des Jahres 2022 auf 247.334,00 € veranschlagt wurde und diese Mittel unter Artikel 330/435-01 im ordentlichen Dienst vorgesehen wurden;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, §2, Punkt 3 des Gemeindedekretes abgegebenen Gutachtens zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

Nach Anhörung des Berichtes des Bürgermeister-Vorsitzenden;

Aufgrund von Artikel 35 und 173 des Gemeindedekretes:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Polizeizone Eifel wird für das Jahr 2022 eine Dotation in Höhe von 247.334,00 €, anhand der im Gemeindehaushaltsplan 2022 vorgesehenen Mittel, bewilligt;

Mitteilung hierüber ergeht an:

- den Herrn Provinzgouverneur;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Zonenchef der Polizeizone Eifel;
- den Herrn Finanzdirektor.

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

5° Genehmigung der kommunalen Dotation 2022 an die Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere des Artikels 68§2;

Aufgrund eines Beschlusses des Zonenrates der Hilfeleistungszone Lüttich Nr.6 vom 26.06.2021, der die Dotationen der einzelnen Gemeinden in 2022 festlegt;

Angesichts dessen, dass die Dotation der Gemeinde Bütgenbach 217.190,82 € beträgt und diese Mittel unter Artikel 351/43501-01 im ordentlichen Dienst des Haushaltsplans 2022 vorgesehen wurden;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, §2, Punkt 3 des Gemeindedekretes abgegebenen Gutachtens zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

Nach Anhörung des Berichtes des Bürgermeisters;

Aufgrund von Artikel 35 und 173 des Gemeindedekretes:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6 wird eine Dotation in Höhe von 217.190,82 € anhand der im Haushaltsplan 2022 vorgesehenen Mittel bewilligt;

Artikel 2: Mitteilung hierüber ergeht an:

- den Herrn Provinzgouverneur;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Kommandanten der HLZ 6;
- den Herrn Finanzdirektor.

Artikel 3: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

6° Genehmigung des Funktionszuschusses 2022 an den „Dachverband für Tourismus der Gemeinde“ VoG

Der Gemeinderat,

Aufgrund dessen, dass der VoG „Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach“, zur Erfüllung der in den Satzungen vorgesehenen Aufgaben, ein Funktionszuschuss für das Jahr 2022 in Höhe von 70.000,00 € bewilligt werden sollte;

In Anbetracht, dass die Mittel zur Bestreitung dieses Funktionszuschusses im ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2022 unter Artikel 569/332-03 vorgesehen wurden;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, §2, Punkt 3 des Gemeindedekretes abgegebenen Gutachtens zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

Aufgrund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekretes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

- der VoG „Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach“ wird ein Funktionszuschuss in Höhe von 70.000,00 € für das Jahr 2022 bewilligt;
- die Auszahlung der Mittel erfolgt über Artikel 569/332-03 des ordentlichen Haushaltes 2022;

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

7° Genehmigung eines Sonderzuschusses zugunsten des Sozialunternehmens „dabei VoG“ für das Jahr 2022

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.06.2019, der die neuen Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages der Müllabfuhr auf Gemeindegebiet während der kommenden vier Jahre und 4 Monate festlegt;

Aufgrund seines Beschlusses vom 20.12.2018, womit dem Sozialbetrieb dabei VoG in St. Vith für das Jahr 2019 ein Sonderzuschuss in Höhe von 5.500,00 € bewilligt wurde;

Aufgrund seines Beschlusses vom 23.12.2019, womit dem Sozialbetrieb dabei VoG in St. Vith für das Jahr 2020 ein Sonderzuschuss in Höhe von 5.500,00 € bewilligt wurde;

Aufgrund seines Beschlusses vom 17.12.2020, womit dem Sozialbetrieb dabei VoG in St. Vith für das Jahr 2021 ein Sonderzuschuss in Höhe von 5.500,00 € bewilligt wurde;

Angesichts dessen, dass im Bereich des Sperrmülls nur mehr eine jährliche Sammlung über Sammelunternehmen organisiert wird;

In Anbetracht, dass es sich daher anbietet in Zusammenarbeit mit dem Sozialbetrieb dabei VoG mit Sitz in St. Vith eine zusätzliche Sammlung in diesem Bereich für die Bürger der Gemeinde anzubieten;

Aufgrund des Angebotes der VoG dabei vom 30.11.2020, wonach eine individuelle Sperrmüllsammlung, unter festgelegten Bedingungen, bei den Bürgern der Gemeinde stattfinden kann;

In Anbetracht, dass dem Sozialbetrieb zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Sonderzuschuss über 5.500,00 € für das Jahr 2022 zugestanden werden sollte;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, §2, Punkt 3 des Gemeindedekretes abgegebenen Gutachtens zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund von Artikel 35 sowie Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekretes:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Dem Sozialbetrieb dabei VoG in St. Vith wird für das Jahr 2022 ein Sonderzuschuss in Höhe von 5.500,00 € bewilligt.

Der Zuschussempfänger erklärt sich im Gegenzuge dazu bereit, unter den Bedingungen seines Angebotes vom 20.07.2015 bei den Bürgern der Gemeinde den Sperrmüll einzusammeln und diesen zu entsorgen.

Artikel 2: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

8° Finanzielle Beteiligung der Gemeinde BÜTGENBACH an der Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle der Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6 (deutschsprachige Disponenten) für das Jahr 2020

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 Gemeindedekretes;

Nach Durchsicht des Schreibens der Hilfeleistungszone Nr. 6 Lüttich (Zone DG) vom 20.10.2021 über die Finanzierung der Hilfeleistungszone DG durch die Provinz Lüttich - Dotation des Jahres 2020;

In der Erwägung, dass die Provinz LÜTTICH den 9 deutschsprachigen Gemeinden seit dem Wirtschaftsjahr 2016 gemäß einem Verteilerschlüssel über die Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Dotation in Höhe von 410.000,00 € überweist, wovon teilweise die Hilfeleistungszone unterstützt werden sollte;

In der Erwägung, dass die Gemeinde Bütgenbach durch Beschluss vom 23.12.2019, abgeändert am 05.03.2020 bereits 36/41tel, d.h. 27.143,87 € des Zuschusses für das Jahr 2020 an die Hilfeleistungszone überwiesen hat;

In Erwägung, dass auch der Restbetrag der Dotation für das Jahr 2020 in Höhe von 3.769,98 € weitergeleitet werden sollte;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, §2, Punkt 3 des Gemeindedekretes abgegebenen Gutachtens zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Hilfeleistungszone Nr. 6 Lüttich (Zone der DG) werden von der für das Jahr 2020 erhaltenen Dotation seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 30.913,85 € nach der Auszahlung von 36/41tel, d.h. 27.143,87 €, auch die restlichen 5/41tel, d.h. 3.769,98 € weitergeleitet.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss wird dem Herrn Finanzdirektor zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Artikel 3. Der vorliegende Beschluss wird zur Information zugestellt an:

- Die Regierung der deutschsprachigen Gemeinschaft
- Die Hilfeleistungszone DG
- Die deutschsprachigen Gemeinden.

9° Öffentlicher Bewerberaufruf der Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach, Burg-Reuland, Sankt Vith, Eupen, Kelmis, Raeren und Lontzen zwecks Erneuerung des Stromnetzbetreibers. Invorschlagbringung von ORES Assets

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35;

Aufgrund des Dekrets vom 14.12.2000 über die Zustimmung zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.10.1985, insbesondere Artikel 10;

Aufgrund des Dekrets vom 12.04.2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts, insbesondere Artikel 10 über die Bezeichnung der Netzbetreiber und die Notwendigkeit, dass die Gemeinden einen öffentlichen Bewerberaufruf mit transparenten und nicht-diskriminierenden Kriterien organisieren;

Aufgrund der Bekanntmachung bezüglich der Erneuerung der Bestimmung der Betreiber von Verteilernetzen für Strom und Gas, veröffentlicht im belgischen Staatsblatt am 16.02.2021 durch den Minister für Energie;

In Erwägung, dass die Bestimmung von Strom- und Gasnetzverteilern im Jahr 2023 ausläuft und dass die Gemeinde einen Bewerberaufruf organisieren muss, um die Betreiber für eine Periode von 20 Jahren neu festzulegen;

In Erwägung, dass die Gemeinden den Bewerberaufruf gemeinsam organisieren dürfen;

In Erwägung, dass weder im Dekret vom 12.04.2021 noch im Erlass der Wallonischen Regierung oder in der oben erwähnten Bekanntmachung Kriterien definiert werden, die bei der Auswahl des Netzbetreibers Anwendung finden müssen;

In Erwägung, dass der Gemeinderat am 24.06.2021 beschlossen hat, den Bewerberaufruf zur Erneuerung der Stromnetzbetreiber gemeinsam mit den Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren und Sankt Vith zu organisieren und dazu objektive und nicht-diskriminierende Kriterien definiert hat;

In Erwägung, dass die Gemeinderäte von Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren und Sankt Vith ebenfalls beschlossen haben einen gemeinsamen Bewerberaufruf zu starten und dazu die gleichen objektiven und nicht-diskriminierenden Kriterien verabschiedet haben;

In Erwägung, dass der Aufruf im Anschluss auf den Webseiten der neun beteiligten Gemeinden veröffentlicht wurde;

In Erwägung, dass die in der Wallonie tätigen Stromnetzbetreiber AIEG, AIESH, RESA und REW am 30.08.2021 angeschrieben wurden;

In Erwägung, dass zum Ablauf der Bewerbungsfrist am 15.10.2021 um 12.00 Uhr lediglich eine Kandidatur vorlag, und zwar die von ORES Assets;

In Erwägung, dass die Kandidatur von ORES Assets auf die wesentlichen im Bewerberaufruf aufgeführten objektiven und nicht-diskriminierenden Kriterien antwortet;

In Erwägung, dass die Gemeinden der CWaPE bis spätestens zum 16.02.2022 per Einschreibebrief einen neuen Kandidaten zur Betreibung des Stromnetzes auf ihrem Gebiet vorschlagen müssen;

Auf Vorschlag des Kollegiums:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Als Stromnetzbetreiber für den Zeitraum vom 27.02.2023 bis zum 26.02.2043 wird vorgeschlagen: ORES Assets, Avenue Jean Mermoz 14, 6041 GOSELIES;

Artikel 2. ORES Assets ist aufzufordern, ihre Kandidatur zur Betreuung des Stromnetzes in den neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets bei der CWaPE einzureichen;

Artikel 3. Der gegenwärtige Beschluss wird zur weiteren Veranlassung zugestellt an:

- Herrn Philippe HENRY, Minister für Energie der Wallonischen Region, Rue d'Harscamp 22, 5000 Namur;
- die CWaPE (commission wallonne pour l'énergie), Route de Louvain-la-Neuve 4 bte 12, 5001 Namur (per Einschreiben);
- ORES Assets, Avenue Jean Mermoz 14, 6041 GOSELIES und
- ORES Wallonie Est, Vervierser Straße 64-68, 4700 EUPEN.

10° Ankauf von Straßennamens- und Ortsteilnamensschildern für die Gemeindewege. Festlegung der Bedingungen des Lieferauftrags und Wahl des Vergabeverfahrens

Der Gemeinderat,

In Erwägung, dass die bestehenden Straßennamensschilder in die Jahre gekommen und teilweise schlecht lesbar sind, so dass es sich empfiehlt, neue Straßennamensschilder in den Gemeindewegen in allen Ortschaften der Gemeinde anzubringen;

In Erwägung, dass es sich zudem empfiehlt, auf den neuen Straßennamensschildern den plattdeutschen Namen der jeweiligen Straße sowie, falls vorhanden, die Ortsteilbezeichnung zu vermerken, um dieses kulturelle Erbe für die Zukunft zu bewahren;

Nach Durchsicht der vorliegenden Liste mit den offiziellen Straßennamen, den plattdeutschen Namen dieser Straßen sowie, falls vorhanden, den Ortsteilbezeichnungen, welche von der ÖKLE sowie von einer Expertenkommission erstellt wurde;

In Erwägung, dass die neuen Straßennamensschilder durch den technischen Dienst der Gemeinde installiert werden können, die Schilder, die Pfosten und Befestigungen jedoch angekauft werden müssen;

In Erwägung, dass sich die Kosten für das hierfür benötigte Material, nämlich 492 Schilder aus Emaille, 395 Pfosten und 440 Befestigungen, laut beiliegender Schätzung auf ca. 41.700,00 € zzgl. MwSt. belaufen könnten;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht, dass aufgrund des für diesen Auftrag geschätzten Werts von insgesamt ca. 41.700,00 € zzgl. MwSt. für die Lieferung der Schilder und des Befestigungsmaterials aufgrund des Artikels 42, §1, 1., a) des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 der Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden darf;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenheftes;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des nächsten Jahres unter Artikel 425/741-52 vorgesehen sind;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 151:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der Lieferauftrag zum Ankauf neuer Straßennamens- und Ortsteilnamensschilder laut beiliegender Liste über einen geschätzten Betrag von ca. 41.700,00 € zzgl. MwSt. wird genehmigt.

Art. 2: Das vorliegende Sonderlastenheft wird zu diesem Zwecke angenommen.

Art. 3: Die Vergabe des Lieferauftrags erfolgt im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung.

Art. 4: Die Mittel zur Finanzierung des Auftrags sind im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2022 unter Artikel 425/741-52 vorgesehen.

Art. 5: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

11° Genehmigung des Forstkulturplans 2022

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Vorschlags des Forstamtes von ELSENBORN betreffend die Aufstellung der laufenden Aufwendungen zu Forstarbeiten während des Jahres 2022 über einen Gesamtbetrag von 139.285,00 €;

In Anbetracht, dass diese Aufwendungen in den ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2022 aufgenommen wurden und daher genehmigt werden können;

Angesichts dessen, dass diese Kostenvoranschläge die klassischen Unterhaltsarbeiten im Bereich der Gemeindewaldungen beinhalten;

Aufgrund der Finanzlage;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, §2, Punkt 3 des Gemeindedekretes abgegebenen Gutachtens vom 16.12.2019 zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes:

BESCHLIESST einstimmig:

- der ordentliche Forstkulturplan der nicht bezuschussbaren Arbeiten des Jahres 2022 über einen Gesamtbetrag von 139.285,00 € wird genehmigt;
- die entsprechenden Mittel zur Bestreitung dieser Kosten wurden im ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2022 eingetragen;
- Mitteilung hiervon ergeht an das Forstamt Elsenborn.

12° Genehmigung der Bedingungen zum Verkauf der Wassertürme in Elsenborn und Bütgenbach

Der Gemeinderat,

In Erwägung, dass die Gemeinde Eigentümerin von zwei Wassertürmen ist, die seit Inbetriebnahme der TWA Elsenborn und Realisierung des neuen Wasserkonzeptes ausgedient haben, nämlich:

- ein Wasserturm in Bütgenbach, Zur Hütte, gelegen auf einer Parzelle katastriert Gemarkung 1, Flur D Nr. 86B mit einer Fläche 185 m² und
- ein Wasserturm in Elsenborn, Steffesgasse, gelegen auf einer Parzelle katastriert Gemarkung 4, Flur D Nr. 210V mit einer Fläche von 148 m²;

In Erwägung, dass es notwendig ist, diese Wassertürme zu renovieren, um diese für die Nachwelt zu erhalten;

In Erwägung, dass die Gemeinde Bütgenbach jedoch keinen Verwendungszweck mehr für diese Bauwerke hat und diese Renovierungsarbeiten nicht selbst übernehmen möchte, sodass sich ein Verkauf dieser Wassertürme unter strikten Auflagen anbietet;

Aufgrund der Abschätzung der Wassertürme durch das Immobilienerwerbskomitee vom 26. März 2021;

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs der Verkaufsbedingungen, welche vom Gemeindegremium auf Vorschlag des KBARM ausgearbeitet wurden;

Nachdem der Vorschlag von Ratsmitglied Elmar HEINDRICHS, die Verkaufsbedingungen wie nachstehend beschrieben abzuändern, einstimmig angenommen wurde: Auf Seite 2 der Verkaufsbedingungen wird im drittletzten Absatz, der letzter Satz durch folgenden Wortlaut ersetzt: "*Die Jury besteht aus sieben Mitgliedern, wobei:*

- *das Gemeindegremium zwei Mitglieder aus seinen Reihen bezeichnet,*
- *jede der drei Fraktionen des Gemeinderates ein Mitglied aus seinen Reihen designiert und*
- *der KBARM zwei seiner Mitglieder entsendet";*

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Verkauf durch Submission der Parzelle samt Wasserturm gelegen in BÜTGENBACH, Zur Hütte, katastriert Gemarkung 1, Flur D Nr. 86B mit einer Fläche von 185 m² sowie der Parzelle samt Wasserturm gelegen in ELSENBORN, Steffesgasse, katastriert Gemarkung 4, Flur D Nr. 210V mit einer Fläche von 148 m² gemäß den vorliegenden, wie vorstehend abgeänderten Sonderbedingungen wird genehmigt.

Artikel 2: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

13° Prinzipieller Beschluss über den Verkauf eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum in Bütgenbach, Zum Walkerstal an den Anlieger ARGEMBEAUX Mario

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Anfrage des Architektenbüros BODARWE in Weywertz im Auftrag des Herrn ARGEMBEAUX Mario vom 06. August 2021 auf Erwerb von öffentlichem Eigentum vor dem Anwesen in Bütgenbach, Zum Walkerstal 38;

Aufgrund des vorliegenden Vermessungsplanes der Landmesserin Frau Marilyne MÜLLENDER in Henri-Chapelle vom 10. November 2021, woraus ersichtlich ist, dass es sich um eine Fläche von 24 m² handelt;

In Erwägung, dass dieser Wegeabsplass Teil des öffentlichen Eigentums der Gemeinde ist und daher vor einem Verkauf entwidmet werden muss;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt den gegenwärtigen Beschluss einer öffentlichen Untersuchung zu unterziehen:

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST prinzipiell und mit 14 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau HEINEN-SCHOMMER, Frau REUTER-GEHLEN, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 0 Nein-Stimmen und einer Enthaltungen (Frau RITTER-ARGEMBEAUX)

- Die Entwidmung und der spätere Verkauf eines 24 m² großen Wegeabsplasses aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen in Bütgenbach, Zum Walkerstal 38, gemäß Vermessungsplan der Landmesserin Marilyne MÜLLENDER in Henri-Chapelle vom 10.11.2021, werden prinzipiell genehmigt;
- Das Gemeindegremium wird mit den Verkaufsverhandlungen beauftragt.
- Vor jeder weiteren Entscheidung wird der gegenwärtige Beschluss einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

14° Genehmigung zum Ankauf von 24 iPads mit Schutzhüllen für die Grundschule Nidrum

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Notwendigkeit, die Grundschule Nidrum im Rahmen des Projektes "École numérique" mit zusätzlichen iPads und Schutzhüllen auszustatten;

Aufgrund der vorliegenden Schätzung für die Lieferung von 24 iPads zum Gesamtpreis von ca. 13.744,75 € MwSt. einbegriffen;

Aufgrund der vorliegenden Schätzung für die Lieferung von 24 Schutzhüllen zum Gesamtpreis von ca. 599,76 € MwSt. einbegriffen;

In Erwägung, dass aufgrund des geschätzten Auftragswerts von weniger als 30.000,00 € die Vergabe des Lieferauftrages gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 durch angenommene Rechnung zustande kommen kann;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 §4 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2021 unter Artikel 722/742-53 vorgesehen sind;

Aufgrund der schriftlichen Zusage des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22.10.2021 über die 60%ige Bezuschussung der Anschaffung; dass somit Kosten in Höhe von 5.737,80 € inkl. MwSt. zu Lasten der Gemeinde verbleiben;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der Ankauf von 24 iPads mit Schutzhüllen für die Grundschule Nidrum über einen Gesamtbetrag von ca. 14.344,51 € MwSt. einbegriffen wird hiermit genehmigt.

Art. 2: Die Vergabe des Lieferauftrages erfolgt durch angenommene Rechnung.

Art. 3: Die Finanzierung der Ankäufe erfolgt über Artikel 722/742-53 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2021.

Art. 4: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

15° Genehmigung einer Dienstbefreiung zugunsten des Personals für die Impfung gegen das Coronavirus COVID-19

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 28.03.2021 zur Gewährung eines Rechts auf kurzfristige Beurlaubung für die Impfung gegen das Coronavirus COVID-19;

In Erwägung, dass dieses Gesetz nur zugunsten der vertraglichen Personalmitglieder eine kurzfristige Beurlaubung („petit chômage“) für die Dauer der Impfung gegen das Coronavirus COVID-19 sowie die Hin- und Rückfahrt zum Impfzentrum vorsieht;

In Erwägung, dass diese kurzfristige Beurlaubung nicht auf das statutarische Personal der Gemeinde anwendbar ist;

Aufgrund des Verwaltungsstatutes des Gemeindepersonals, zuletzt abgeändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 26.03.2014;

In Erwägung, dass das Verwaltungsstatut keine Dienstfreistellungen für Impfungen vorsieht;

In Erwägung, dass somit eine außergewöhnliche Dienstbefreiung für das statutarische Personal der Gemeinde für die Impfung gegen das Coronavirus COVID-19 gewährt werden sollte, um die Gleichbehandlung der vertraglichen und der ernannten Personalmitglieder zu gewährleisten;

Aufgrund seines Beschlusses vom 05.05.2021, womit dem statutarischen Personal eine solche Dienstbefreiung für die Impfung gegen das Coronavirus COVID-19 gewährt wurde;

In Erwägung, dass die Regelung für die vertraglichen Angestellten bis zum 30.06.2022 verlängert wird; dass es sich im Sinne der Gleichbehandlung empfiehlt, die Dienstbefreiung für das statutarische Personal, welche zum 31.12.2021 ausläuft, ebenfalls bis zum 30.06.2022 zu verlängern;

In Anbetracht des diesbezüglich vorliegenden Protokolls über das Einverständnis der Gewerkschaften zu dieser Dienstbefreiung für Impftermine gegen das Coronavirus Covid-19;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 35 und 111:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die vorliegende Regelung ist anwendbar auf die statutarischen Personalmitglieder der Gemeinde, unter Ausschluss des Vertragspersonals, für die die Bestimmungen des Gesetzes vom 28.03.2021 zur Gewährung eines Rechts auf kurzfristige Beurlaubung für die Impfung gegen das Coronavirus COVID-19 anwendbar sind.

Artikel 2: Den ernannten Personalmitgliedern der Gemeinde wird eine Dienstbefreiung mit Fortzahlung des normalen Lohns gewährt, um sich gegen das Coronavirus COVID-19 impfen zu lassen.

Das Personalmitglied verfügt über dieses Recht für die Zeit, die für die Impfung, inklusive Hin- und Rückfahrt zum Ort der Impfung, strikt erforderlich ist.

Artikel 3: Um in den Genuss der Dienstbefreiung zu kommen, muss das Personalmitglied die Generaldirektorin oder den Personaldienst im Voraus und so schnell wie möglich informieren, sobald der Zeitpunkt oder das Zeitfenster für die Impfung bekannt ist.

Artikel 4: Das Personalmitglied muss die Dienstbefreiung für den Zweck verwenden, für den sie gewährt wird.

Auf Anfrage der Gemeinde muss das Personalmitglied dies nachweisen. Die Vorlage der Terminbestätigung, laut der das Personalmitglied zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem Ort anwesend sein muss, an dem die Impfung verabreicht wird, stellt einen ausreichenden Nachweis dar. Sofern in der Bestätigung nicht erwähnt ist, wann das Personalmitglied an einem Ort anwesend sein muss, an dem die Impfung durchgeführt wird, muss die Impfeinladung vorgelegt werden.

Die Gemeinde darf die so erhaltenen Informationen nur für die Organisation der Arbeit und die korrekte Verwaltung der Löhne verwenden.

Der Gemeinde ist es nicht gestattet, eine Kopie der Terminbestätigung in irgendeiner Form anzufertigen oder die darin enthaltenen Informationen abzuschreiben, mit Ausnahme des Zeitpunkts des Termins.

Artikel 5: Die vorliegende Regelung tritt zum 01.01.2022 in Kraft und gilt bis zum 30.06.2022 einschließlich.

Artikel 6: Mitteilung hiervon ergeht an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,
gez. Verena KRINGS

Der Vorsitzende,
gez. Daniel FRANZEN
